

Fachbereich Innere Dienste
Fachbereichsleitung

LANDKREIS GÖTTINGEN
DER LANDRAT

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

Gruppe DIE LINKE./PIRATEN/PARTEI

- im Hause -

**Tarifvertrag aus Anlass der Fusion der Landkreise Göttingen und Osterode vom 12.06.2015 (Fusionstarifvertrag);
Anfrage der Kreistagsgruppe DIE LINKE./PIRATEN/PARTEI vom 21.02.2020 zur Sitzung des Kreistages Göttingen am 11.03.2020**

Mit Anfrage vom 21.02.2020 bezieht sich die Kreistagsgruppe DIE LINKE./PIRATEN/PARTEI auf Hinweise aus dem Kreis der Beschäftigten der Kreisverwaltung, die einen Kreistagsbeschluss vom 09.02.2000 betreffen, der lautete:

„Der Landrat wird beauftragt, das Instrument der Kosten- und Leistungsanalyse auf der Grundlage der im zweiten (22./23.01.1999) und dritten (02.02.2000) Workshop zwischen Politik und Verwaltung erzielten Ergebnisse schnellstmöglich als jährlich einzusetzendes Verfahrenskonzept zu implementieren.

Der Kreistag bekräftigt seinen im Rahmen des VE-Prozesses gefassten Beschluss, auf betriebsbedingte Kündigungen zu verzichten. (Hervorhebung durch mich)

Der Kreistag erwartet, dass erste Arbeitsergebnisse schon in die Beratungen für das Budget 2001 einfließen werden. Der Kreisausschuss wird stetig über den laufenden Prozess und Zwischenergebnisse der Kosten- und Leistungsanalyse informiert.“

Im Blick auf den hervorgehobenen Passus des zitierten Beschlusses stellt die Kreistagsgruppe DIE LINKE./PIRATEN/PARTEI folgende Fragen an die Verwaltung:

1. „Hat der Beschluss vom 09.02.2000 heute noch Wirkung? War die damalige Regelung befristet?“

Antwort der Verwaltung: Der Kreistagsbeschluss vom 09.02.2000 ist nach wie vor gültig. Er war nicht befristet. Der

Nutzen Sie unser Angebot zur Terminabsprache

Göttingen, 03.03.2020

Auskunft erteilt:

E-Mail:

@landkreisgoettingen.de

Telefon:

Fax:

Zimmer:

**Datum und Zeichen
Ihres Schreibens:**

Mein Zeichen:
10

Standort:
Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE78260500010000505792
BIC: NOLADE21GOE
Sparkasse Osterode am Harz
IBAN: DE02263510150003204476
BIC: NOLADE21HZB
Kreis- und Stadtparkasse Münden
IBAN: DE04260514500000006510
Sparkasse Duderstadt
IBAN: DE35260512600000121962

Kreistagsbeschluss entfaltet jedoch lediglich eine interne, organisatorische Wirkung und vermittelt Dritten im Außenverhältnis keinerlei Rechtsposition. Auch Beschäftigte der Kreisverwaltung können daraus keinerlei subjektive Rechte herleiten. Der Kreistag kann den Beschluss jederzeit durch einen entgegengesetzten oder abwandelnden Beschluss aufheben.

2. *„Ist diese Regelung zwischenzeitlich aufgehoben worden und falls ja, durch welchen Beschluss des Kreistags?“*

Antwort der Verwaltung: Im vollen Umfang ist der Kreistagsbeschluss vom 09.02.2000 bisher nicht aufgehoben worden, jedoch teilweise, etwa durch den Beschluss des Kreistags vom 07.03.2018, womit der Verwaltung aufgegeben worden ist, die an die KVHS gGmbH gestellten Musikschullehrkräfte am 01.01.2022 betriebsbedingt zu kündigen.

3. *„Welche Auswirkung hatte die Kreisfusion 2016?“*

Antwort der Verwaltung: Die mit Wirkung zum 01.11.2016 vollzogene Kreisfusion hatte keinerlei Auswirkung auf den Bestand oder die Gültigkeit des Kreistagsbeschlusses vom 09.02.2000.

4. *„Hat der Tarifvertrag zur Fusion die Regelung aus dem Jahr 2000 aufgehoben?“*

Antwort der Verwaltung: Nein. Der Fusionstarifvertrag hat andere Urheber, eine andere Rechtsnatur und eine andere Wirkung als ein Kreistagsbeschluss. Während ein Kreistagsbeschluss einen innerbehördlich wirkenden Willensakt des obersten Kreisorgans darstellt, ist der Fusionstarifvertrag ein privatrechtlicher Vertrag zwischen zwei Tarifvertragsparteien, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen (KAV) und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Niedersachsen-Bremen. Im Gegensatz zu dem Kreistagsbeschluss entfaltet der Fusionstarifvertrag eine rechtliche Bindungswirkung zwischen den Tarifvertragsparteien, die sich auch auf den Landkreis Göttingen als Mitglied des KAV sowie auf die Tarifbeschäftigten der Kreisverwaltung erstreckt.

Der Fusionstarifvertrag enthält unter § 2 Abs. 3 eine Regelung, wonach betriebsbedingte Kündigungen für einen befristeten Zeitraum, bis zum Ablauf des 31.12.2021, ausgeschlossen sind. Ab dem 01.01.2022 gilt der tarifvertragliche Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen nicht mehr, ohne dass es einer Änderung des Fusionstarifvertrags bedürfte. Diese Regelung war von Beginn an Teil des Fusionstarifvertrags und damit Ausdruck des übereinstimmenden Willens beider Tarifvertragsparteien.

gez. Bernhard Reuter

Bernhard Reuter